

**Bebauungsplan Erweiterung Bürgerzentrum,  
Gemeinde Rheinhausen  
Artenschutzrechtliche Abschätzung -  
Grundlagen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**Auftraggeber:** Gemeinde Rheinhausen

Hauptstraße 95  
79365 Rheinhausen

**Auftragnehmer:**

**BIOPLAN** Forschung  
Planung  
Beratung  
Umsetzung

Nelkenstraße 10  
77815 Bühl / Baden



**Projektbearbeitung:** PHILIPP GEHMANN  
M.Sc. Forest Ecology and Management

**DR. MARTIN BOSCHERT**  
Diplom-Biologe  
Landschaftsökologe, BVDL  
Beratender Ingenieur, INGBW



Bühl, Stand 25. Oktober 2017

**Bebauungsplan Erweiterung Bürgerzentrum, Gemeinde Rheinhausen****Artenschutzrechtliche Abschätzung -****Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)****1.0 Anlass und Aufgabenstellung**

Für den Bebauungsplan Erweiterung Bürgerzentrum, Gemeinde Rheinhausen ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer noch nicht vorliegenden Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; die Liste liegt allerdings aktuell nicht vor). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz Arten und ihre Lebensräume der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind. Zusammen werden diese Arten im vorliegenden Bericht als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

**2.0 Betrachtungsraum**

Der Betrachtungsraum befindet sich am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Rheinhausen. Er besteht überwiegend aus ackerbaulich genutzten Flächen sowie einer intensiven Fettwiese, im westlichen Abschnitt befindet sich zudem ein aufgeräumter Kleingarten mit teils offenen Schuppen und Weinreben, außerdem einer Reihe teils älterer Obstbäume und einer kleinen Fläche mit noch jungen Obstbäumen. Südlich anschließend an einen Teil der Fettwiesen befindet sich außerdem ein versiegelter Parkplatz. Zwischen der Wiesenflächen und dem Parkplatz verläuft kleinflächig zudem eine Gehölzreihe bestehend aus u.a. Sanddorn sowie noch jungem Spitzahorn bzw. Walnuss, hier steht zudem ein kleines Trafohäuschen. Südöstlich außerhalb des Plangebietes befindet sich ein neu errichtetes Gebäude, nach Osten und Norden schließen weitere Ackerflächen an.





Karte 1: Lage der Geltungsbereiches zum Zeitpunkt des Vortorttermines (Informationen des Büros FLS-Wermuth aus dem August 2017).

### 3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen zweier Vororttermine am 20. August sowie dem 23. Oktober 2017 mit Lebensraumanalyse unter Hinzuziehung der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen wie dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

### 4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

#### NATURA 2000 - Gebiete

Etwa 350 Meter westlich sowie 800 Meter östlich des Geltungsbereiches befinden sich Teile des FFH-Gebietes 'Taubergießen, Elz und Ettenbach' (7712341). Etwa 100 Meter westlich des Plangebietes beginnt das Vogelschutzgebiet 'Rheinniederung Sasbach - Wittenweiler' (7712401), ungefähr 550 Meter östlich befindet sich das Vogelschutzgebiet 'Elzniederung zwischen Kenzingen und Rust' (7712402). Die NATURA 2000 - Flächen sind durch eine Planumsetzung im Geltungsbereich teilweise aufgrund der Entfernung, hauptsächlich jedoch aufgrund der vorgefundenen Lebensraumausstattung im Plangebiet nicht direkt betroffen. Aufgrund der Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet können auch funktionelle Beziehungen ausgeschlossen werden.

#### Naturschutzgebiet

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet 'Elzwiesen' (3.174) ist aufgrund seiner Entfernung von etwa 1 km in Richtung Osten nicht mehr im Einwirkungsbereich des Untersuchungsgebietes, Auswirkungen einer Planumsetzung können ausgeschlossen werden.

#### Kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

Ungefähr 100 Meter westlich des Geltungsbereiches befindet sich die größte von vier Teilflächen des kartierten Biotops 'Land-Schilfröhrichte zwischen Nieder- und Oberhausen' (177123160408). Durch die Umsetzung des Vorhabens ist nicht von Auswirkungen auf den kartierten Biotop auszugehen.





## 5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

### *Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen*

#### *Vögel*

Im Vorhabensgebiet wurden bei den Vorortterminen die Vogelarten *Turmfalke*, *Türkentaube* und *Rabenkrähe* nachgewiesen. Benachbart wurden *Amsel* und *Haussperling* im angrenzenden bereits bebauten Gebiet registriert. Im Geltungsbereich selbst ist nur ausnahmsweise mit gehölz- bzw. baumbrütenden Arten wie etwa *Buchfink* oder *Amsel* im Gehölzstreifen zwischen Wiesenflächen und Parkplatz zu rechnen, außerdem könnten Arten wie *Hausrotschwanz* oder *Haussperling* im Bereich der Schuppen im Kleingarten im westlichen Bereich des Plangebietes brüten. Vorkommen ackerbrütender Arten wie *Feldlerche* können ausgeschlossen werden, da u.a. die Flächen zu nahe an bebauten Gebiet grenzen.

Ferner können in an den Geltungsbereich angrenzenden bereits bebauten Bereichen weiterhin noch Arten wie *Hausrotschwanz* auftreten.

*Ringeltaube*, aber auch *Rabenkrähe* sowie *Turmfalke* können den Geltungsbereich zur Nahrungssuche nutzen.

Im Zuge von Baufeldräumung und Bauarbeiten kann es, insbesondere durch das Entfernen der Gehölzreihe sowie durch einen Abriss der Schuppen im Kleingarten, prinzipiell zur Tötung oder Verletzung von Individuen verschiedener Vogelarten, aber auch zum Verlust von Nestern mit Eiern oder Küken kommen, wodurch der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wäre. Durch Vermeidungsmaßnahmen kann dies verhindert werden (siehe *VM 1 - Baufeldräumung*, *VM 3 - Vermeidung von Eingriffen im Bereich des Kleingartens einschließlich der älteren Obstbäume im westlichen Abschnitt des Geltungsbereiches*). Sollten die Schuppen im Zuge der Baumaßnahmen abgerissen werden, bedarf es im Vorfeld dessen einer Überprüfung der Schuppen durch einen sachverständigen Ornithologen. Danach sind eventuelle Maßnahmen festzulegen (siehe *Weitere Maßnahmen - Abriss Schuppen und Fällung der Obstbäume*).

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die im Gebiet bzw. benachbart vorkommenden bzw. potentiell vorkommenden Arten prinzipiell möglich, jedoch im vorliegenden Fall auszuschließen, da es sich um verbreitete und/oder häufige Vogelarten handelt bzw. Arten, die in Siedlungen vorkommen und als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten. Ferner besitzen sie einen günstigen Erhaltungszustand, der sich durch den Eingriff nicht verändert, auch wenn ein Revier vorübergehend verloren gehen könnte.



Mit einer Bebauung geht Lebensraum für Vogelarten verloren, wodurch bei einigen Arten eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann. Für Arten, die den Bereich ebenfalls als Nahrungshabitat nutzen bzw. nutzen können, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten, da für diese Arten aufgrund der Größe des Betrachtungsgebietes und aufgrund der Größe des Lebensraumsanspruches keine essentiellen Nahrungsflächen verloren gehen. Die Umgebung bietet weiterhin ausreichend Nahrungsraum. Auswirkungen sind daher nahezu ausgeschlossen.

### **Säugetiere**

Im Geltungsbereich sind im Bereich der Obstbäume sowie des restlichen Baumbestandes keine ausreichend geeigneten Strukturen vorhanden, um *Fledermäusen* Quartiere bieten. Einzig im Bereich der Schuppen im Kleingarten kann dies nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Benachbart im Siedlungsbereich ist mit Quartiermöglichkeiten zu rechnen, vor allem in Gebäuden.

Mit der Nutzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen als Nahrungsgebiet ist bei Siedlungsarten wie z.B. der *Zwergfledermaus* zu rechnen, wobei essentielle Nahrungsgebiete aufgrund der Kleinräumigkeit, besonders aber auch aufgrund der Struktur der Flächen ausgeschlossen werden können. Dies gilt auch für eine Leitlinienfunktion, für die ebenfalls geeignete Strukturen fehlen.

Bei der Baufeldräumung, hier ausschließlich bei einer eventuellen Entfernung der Schuppen, besteht ausnahmsweise die Gefahr, dass Fledermäuse in möglichen Quartieren getötet oder verletzt werden (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG). Die Erfüllung des Verbotstatbestandes Tötung kann für alle möglicherweise betroffenen Fledermausarten durch entsprechende Maßnahmen (*VM 3 - Vermeidung von Eingriffen im Bereich des Kleingartens einschließlich der älteren Obstbäume im westlichen Abschnitt des Geltungsbereiches*) verhindert werden. Sollten die Schuppen im Zuge der Baumaßnahmen abgerissen werden, bedarf es im Vorfeld dessen einer Überprüfung der Schuppen durch einen sachverständigen Fledermauskundler. Danach sind eventuelle Maßnahmen festzulegen (siehe *Weitere Maßnahmen - Abriss Schuppen und Fällung der Obstbäume*).

Die Fläche ist bereits jetzt einer erhöhten Störung, u.a. durch akustische (vor allem Lärm) und optische (vor allem Licht) Reize, ausgesetzt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass durch die zusätzliche Störung während des Baus der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Siedlungsarten nicht beeinträchtigt werden und der Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen werden kann.



Auch von einer Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungsstätten) ist nicht auszugehen, da in der Umgebung in gleicher Entfernung reich strukturierte Flächen existieren und die bestehenden Strukturen ein essentielles Nahrungsgebiet ausschließen. Außerdem fehlen Strukturen, die für eine Leitlinie für einzelne Fledermausarten bzw. Fledermauspopulationen dienen.

Aufgrund der isolierten Lage des Geltungsbereiches in einer Siedlung bzw. am Rand einer Siedlung, aber auch aufgrund der Lebensraumausstattung ist ein Vorkommen der *Haselmaus* ausgeschlossen. Auch für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können die Fläche allenfalls durchwandern, sie hat für diese jedoch keine essentielle Bedeutung. Ein Vorkommen des *Bibers*, der in der Rheinniederung vorkommt, ist aufgrund fehlender Gewässer im Geltungsbereich ausgeschlossen. Der *Fischotter* und der *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben. Eine Betroffenheit, aber auch die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind für diese Arten auszuschließen.

### **Reptilien**

In Baden-Württemberg kommen sieben Reptilien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt. Einige dieser Reptilien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Vorkommen der *Zauneidechse* sind aufgrund der Strukturen, vor allem landwirtschaftlich, vorwiegend ackerbaulich, genutzter Bereich, nicht zu erwarten. Auch in den Bereichen des aufgeräumten Kleingartens sowie der Gehölzreihe zwischen Parkplatz und intensiv genutzter Fettwiese liegt jeweils keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung für die Art vor. So fehlen u.a. Rohbodenbereiche in Form etwa kiesig-sandiger Flächen. Mit Vorkommen und somit auch Betroffenheiten der Art muss nicht gerechnet werden. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Art kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Im Geltungsbereich sowie den Randbereichen bestehen ebenfalls für die *Mauereidechse* keine ausreichend geeigneten Lebensraumstrukturen, so dass mit Vorkommen innerhalb des Plangebietes nicht gerechnet werden muss. Ein Auftreten der Art im weiter umliegenden Siedlungsgebiet kann nicht ausgeschlossen werden, eine Planumsetzung führt in diesem Fall jedoch nicht zu einer Betroffenheit der Art. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann daher für diese Art ausgeschlossen werden.

Für die *Schlingnatter* besteht im Geltungsbereich ebenfalls keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung, Vorkommen sind hier nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit, aber



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit	weiteres Vorgehen
<b>artenschutzrelevante Tiergruppen und Tierarten</b>		
<b>Vögel u.a.</b>		
<i>Turmfalke</i>	--	--
<i>Ringeltaube</i>	--	--
<i>Buchfink</i>	+	VM 1
<i>Türkentaube</i>	--	--
<i>Amsel</i>	+	VM 1
<i>Haussperling</i>	+	VM 3
<i>Hausrotschwanz</i>	+	VM 3
<i>Feldlerche</i>	--	--
<i>Rabenkrähe</i>	--	--
<b>Säugetiere</b>		
<i>Fledermäuse</i>	+	VM 3
<i>Haselmaus</i>	--	--
<i>übrige Säugetierarten</i>	--	--
<b>Reptilien</b>		
<i>Zauneidechse</i>	--	--
<i>Mauereidechse</i>	--	--
<i>übrige Reptilienarten</i>	--	--
<b>Amphibien</b>		
<i>Kreuzkröte</i>	+	VM 2
<b>Fische / Rundmäuler</b>		
	--	--
<b>Krebse</b>		
	--	--
<b>Pseudoskorpione</b>		
	--	--
<b>Muscheln</b>		
	--	--
<b>Wasserschnecken</b>		
	--	--
<b>Landschnecken</b>		
	--	--
<b>Libellen</b>		
	--	--
<b>Holzkäfer</b>		
	+	VM 3
<b>Wasserkäfer</b>		
	--	--
<b>Bodenlebende Käfer</b>		
	--	--
<b>Schmetterlinge</b>		
<i>Spanische Flagge</i>	--	--
<i>Nachtkerzenschwärmer</i>	--	--
<i>Großer Feuerfalter</i>	--	--
<i>Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.</i>	--	--
<i>H. Wiesenknopf-Ameisenbl.</i>	--	--
<i>übrige Schmetterlingsarten</i>	--	--
<b>artenschutzrelevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten</b>		
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	--	--
<b>Moose</b>	--	--
<b>Flechten</b>	--	--





auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Art können weitestgehend ausgeschlossen werden.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie die *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Geltungsbereich sowie der näheren Umgebung nicht vor.

### **Amphibien**

In Baden-Württemberg kommen elf Amphibien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser Amphibien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Geltungsbereich gibt es keine permanenten und temporären Gewässer, aufgrund der Strukturen sind ausnahmsweise Wasser gefüllte Ackerfurchen möglich. Ansonsten sind keine essentiellen (Land-)Lebensräume vorhanden.

Die *Kreuzkröte*, für die im Untersuchungsgebiet keine geeignete Fortpflanzungsstätten bestehen, kann ausnahmsweise auftreten, wenn Wasser gefüllte Ackerfurchen vorhanden sind. Ein Auftreten dieser Art im Geltungsbereich, die im Naturraum nachgewiesen ist, ist daher nicht vollständig auszuschließen. Eine Betroffenheit sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können für diese Art nicht ausgeschlossen werden. Vermeidungsmaßnahmen sind, *VM 2 - Kreuzkröte*, erforderlich.

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Gruppe, wie *Gelbbauchunke* und *Kammolch*, sind im Bereich des Planungsgebietes sowie unmittelbar angrenzender Bereiche aufgrund der vorliegenden Lebensraumausstattung, u.a. fehlende geeignete Gewässer, auszuschließen, auch wenn sie im Naturraum vorkommen. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie die *Knoblauchkröte* oder der *Alpensalamander* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Arten ausgeschlossen werden.

### **Arten Gewässer bewohnender Tiergruppen - Fische und Rundmäuler, Krebse, Muscheln, Wasserschnecken, Libellen und Wasser bewohnende Käfer**

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen, jedoch sind Vorkommen aufgrund der fehlenden Lebensraumausstattung im Geltungsbereich - fehlende Gewässer - ausgeschlossen. Daher können eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten ausgeschlossen werden.



### **Landschnecken**

Einzelne der artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum vor, im Geltungsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensräume. Für diese Gruppe kann eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

### **Spinnentiere**

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumsansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist daher aufgrund der aktuellen Kenntnis auszuschließen, zumal kein Lebensraum im Eingriffsbereich vorhanden ist.

### **Schmetterlinge**

In Baden-Württemberg sind 15 Schmetterlings-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind Tagfalter- und vier Nachtfalterarten.

Die artenschutzrechtlich relevanten Tagfalter-Arten wie *Großer Feuerfalter*, *Heller- und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen. Die übrigen Tagfalter-Arten besitzen keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor.

Mit artenschutzrechtlich relevanten *Nachtfalter*-Arten wie *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanischer Flagge* ist nicht zu rechnen bzw. sie können ausgeschlossen werden, da im Gebiet ebenfalls Lebensraumstrukturen fehlen, u.a. besonnte Bestände mit Weidenröschen oder Nachtkerzen fehlen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind daher auszuschließen.

### **Käfer**

*Holzkäfer* - Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten dieser Tiergruppe können im Bereich der wenigen älteren Obstbäume im Plangebiet nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Um eine Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG hier ausschließen zu können, werden daher Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen (*VM 3 - Vermeidung von Eingriffen im Bereich des Kleingartens einschließlich der älteren Obstbäume im westlichen Abschnitt des Geltungsbereiches*). Sollten die älteren Obstbäu-



me im Zuge der Baumaßnahmen gefällt werden, bedarf es im Vorfeld dessen einer Untersuchung der Bäume durch einen sachverständigen Entomologen. Danach sind eventuelle Maßnahmen festzulegen (siehe *Weitere Maßnahmen - Abriss Schuppen und Fällung der Obstbäume*).

*Wasserkäfer* - siehe *Arten Gewässer bewohnender Tiergruppen*

*Bodenlebende Käfer* - Der *Vierzähnlige Mistkäfer* ist für den Schwarzwald nicht nachgewiesen. Letzte Nachweise für Baden-Württemberg datieren aus dem Jahr 1967, Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

### **Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose und Flechten**

Von den artenschutzrechtlich relevanten 14 **Farn- und Blütenpflanzen**-Arten kommen einige Arten im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier in Baden-Württemberg noch vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten **Moos**-Arten (zwei sind in Baden-Württemberg ausgestorben oder verschollen) können zwei Arten im Naturraum, u.a. *Rogers Goldhaarmoos*, vorkommen, jedoch wiederum aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet. Dies trifft auch auf die einzige, artenschutzrechtlich relevante **Flechten**-Art zu, die *Echte Lungenflechte*. Sie bewohnt überwiegend montane bzw. hochmontane, niederschlagsreiche, milde bis kühle Lagen. Vorkommen in planaren, collinen bzw. submontanen Stufen sind nicht mehr bekannt.

Daher können für diese Arten eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

## **6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen und weiterer Vorgehensweise**

### **Fachgutachterliches Fazit**

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive Vorortterminen ist ausnahmsweise mit Vorkommen von relevanten Arten aus den Tiergruppen *Vögel* (u.a. *Buchfink, Hausrotschwanz*) und *Fledermäuse* sowie gegebenenfalls *Holzkäfer* und *Amphibien* (*Kreuzkröte*) zu rechnen. Dadurch können eine Betroffenheit sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Gruppen prinzipiell nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen kann eine Betroffenheit und somit die Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Gruppen aber abgewendet werden.



Auch ist in diesem Fall eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Arten weiterer Tier- und Pflanzengruppen werden nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheiten ausgelöst und damit auch keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen.

## **Vermeidungsmaßnahmen**

### ***VM 1 - Baufeldräumung***

- Die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung der im Geltungsbereich noch verbliebenen Gehölze zwischen Parkplätzen und Fettwiese, muss auf die Zeit außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten, u.a. Eulen- und Spechtarten, bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August) stattfinden, damit keine Nester und Gelege von Boden-, Gebüsch- und Baumbrütern zerstört oder Individuen getötet bzw. verletzt werden.
- Nicht vollständig auszuschließen ist, dass Arten wie *Haussperling*, *Hausrotschwanz*, *Bachstelze* neue, temporäre Strukturen als Brutplatz nutzen, aber auch Teile der Baustelleneinrichtung selbst (Container). Einige Arten könnten kurzfristig z.B. in schnell aufwachsenden Ruderalfluren brüten und die Nester geschädigt oder zerstört sowie Jungvögel durch den Bauablauf getötet werden. Durch eine konsequente Überwachung kann verhindert werden, dass Vogelarten, die sich im Baufeld ansiedeln, getötet oder verletzt bzw. ihre Nester und Gelege zerstört werden.

### ***VM 2 - Kreuzkröte***

Für die *Kreuzkröte* wird folgende Maßnahme festgesetzt: Da mögliche Bauzeiten auch während der Fortpflanzungszeit stattfinden werden, müssen sich nach Regen bildende flache Gewässer umgehend beseitigt werden, damit keine *Kreuzkröten* laichen können. Ergänzend kann ein Amphibienzaun den bebauenden Bereich vor der Einwanderung der *Kreuzkröte* schützen.

### ***VM 3 - Vermeidung von Eingriffen im Bereich des Kleingartens einschließlich der älteren Obstbäume im westlichen Abschnitt des Geltungsbereiches***

Im westlichen Abschnitt des Geltungsbereiches, gemeint hier im speziellen die Schuppen im Kleingartenbereich sowie die Reihe älterer Obstbäume hieran direkt nördlich anschließend, darf es im Zuge der Umsetzung des Planinhaltes nicht zu Eingriffen kommen. Hierdurch wird gewährleistet, dass nicht auszuschließende Vorkommen und somit auch eventuelle Betroffenheiten bei den Artengruppen der *Fledermäuse* und *Vögel* (durch Abriss Schup-



pen) sowie *Holzkäfer* (durch Fällung der Obstbäume) ausgeschlossen werden können.

### **Weitere Maßnahmen - Abriss Schuppen und Fällung der Obstbäume**

Sollten aufgrund des Vorhabens Veränderungen an genannten Schuppen auf dem Garten Grundstück erforderlich werden oder gar ein Abriss, müssen diese im Vorfeld auf die Besiedlung durch Fledermäuse und Vögel untersucht werden. Gleiches gilt für den Fall einer Fällung der alten Obstbäume, hier muss in diesem Fall auf das tatsächliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Holzkäferarten hin untersucht werden. Je nach Ergebnis sind dann Maßnahmen festzulegen.

## **7.0 Literatur und Quellen**

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - *Herzogia* 23: 121–149.

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg und LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2016): Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. - Karlsruhe, 172 S.

